

## **Wegleitung Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen mit Fokus auf die Vermittlungstätigkeit von Galerien und Kunsthändler mit Galeriebetrieben**

Wenn Ihre Galerie aufgrund der Covid-19-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat, stehen Ihnen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um diesen abzufedern.

Sie können nach wie vor primär Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung bzw. Erwerbsersatz für Selbständigerwerbende stellen, sofern die Voraussetzungen gemäss SECO und kantonalen Vorschriften erfüllt sind.

Daneben bestehen nun neu **ergänzende Massnahmen für den Kultursektor**:

Das Parlament hat im September 2020 das Covid-19-Gesetz erlassen (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20202070/index.html>), das unter anderem Grundlagen für spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich schafft. Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen Finanzhilfen in Form von **Ausfallentschädigungen** vor (nebst Beiträgen an sog. Transformationsprojekte für Kulturunternehmen, siehe weiter unten).

Gestützt auf das Covid-19-Gesetz hat der Bundesrat die Covid-19-Kulturverordnung (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20202689/index.html>) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen im Detail regelt. Die vormalige COVID-Verordnung Kultur ist damit ausser Kraft getreten und durch die Covid-19-Kulturverordnung abgelöst, resp. ergänzt worden. Mit ihr hat der Bundesrat die Kulturbereiche bestimmt, die mit Finanzhilfen unterstützt werden sowie die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen geregelt. So umfasst der Kulturbereich unter anderem den Bereich der visuellen Kunst (Art. 2 lit. a Covid-19-Kulturverordnung). Gemäss den vom BAK publizierten Erläuterungen zur Covid-19-Kulturverordnung sind der Kunsthandel (inkl. Galerien) jedoch nicht von den Finanzhilfen erfasst. Folglich können diese Akteure grundsätzlich weder Ausfallentschädigungen oder Beiträge an Transformationsprojekte beantragen. Gemäss dem Wortlaut von Art. 2 lit. a Covid-19-Kulturverordnung können die Kantone den Begriff des Kulturbereichs aber neuerdings ausweiten. Erfasst können damit auch Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst und deren Vermittlung sein, d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien.

Es hängt damit vom jeweiligen Kanton in dem das Kulturunternehmen ihren Sitz hat, ab, ob es einen Anspruch auf Ausfallentschädigung hat.

Generell gilt gemäss dem BAK das Folgende:

#### **A. Ausfallentschädigungen**

Kulturunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen einen finanziellen Schaden erlitten haben, können bei den Kanton eine Ausfallentschädigung beantragen.

Bitte beachten Sie:

Es gilt eine „doppelte Subsidiarität“ bei der Geltendmachung der Ausfallentschädigungen, d.h.:

- Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den **keine anderweitige Deckung** erfolgt (z.B. Privatversicherung und Kurzarbeitsentschädigung).
- Geltend gemacht werden können nur Schäden **im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten, die bereits verbindlich programmiert beziehungsweise verbindlich geplant waren.**

Weiter ist Folgendes zu beachten:

- Für diese Finanzhilfen gelten als Kulturunternehmen auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50'000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10'000 Franken erleiden.
- Die Entschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens.
- Gesuche können bis zum 30. November 2021 bei den von den Kantonen bezeichneten Stellen eingereicht werden. **Bitte beachten Sie aber frühere Fristen gemäss den Bestimmungen der jeweiligen kantonalen Anlaufstellen.**
- Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Die Kantone können kulturpolitische Prioritäten setzen.

Für weitere Informationen und zur Einreichung Ihres Gesuches wenden Sie sich bitte an den Kanton, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat (siehe unten „Kantonale Anlaufstellen“).

#### **B. Beiträge an Transformationsprojekte**

Kulturunternehmen mit Sitz in der Schweiz können für Projekte, welche die strukturelle Neuausrichtung oder die Publikumsgewinnung zum Gegenstand haben, bei den Kantonen dafür Finanzhilfen beantragen. Der Verband Kunstmarkt Schweiz (VKMS) wird bis im Frühjahr 2021 einzelne Projekte formulieren und das Gespräch mit Bund und Kantonen führen.

Bitte beachten Sie:

- Die Finanzhilfen decken höchstens 60 Prozent der Kosten eines Projekts. Sie betragen maximal 300'000 Franken pro Kulturunternehmen.
- Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Die Kantone können kulturpolitische Prioritäten setzen.
- Gesuche können bis zum 30. November 2021 bei den von den Kantonen bezeichneten Stellen eingereicht werden. **Bitte beachten Sie aber frühere Fristen gemäss den Bestimmungen der jeweiligen kantonalen Anlaufstellen.**

Für weitere Informationen und zur Einreichung Ihres Gesuches wenden Sie sich bitte an den Kanton, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat (siehe unten „Kantonale Anlaufstellen“).

### **Kantonale Anlaufstellen**

Kulturunternehmen richten ihren Antrag auf Ausfallentschädigung an den Kanton, in dem sie ihren Sitz haben.

In den Kantonen Bern, Zürich, Basel-Stadt und Genf ist der VKMS bereits vorstellig geworden, um die Behörden auf Gesuche von Verbandsmitgliedern vorzubereiten. Hier sind folgende Stellen zuständig:

#### **Bern (BE)**

Amt für Kultur

<https://www.erk.be.ch/erk/de/index/kultur/kulturfoerderung/covid-massnahmen.html>

#### **Zürich (ZH)**

Direktion der Justiz und des Innern

Fachstelle Kultur

<https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/fachstelle-kultur.html>

#### **Basel-Stadt (BS)**

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Abteilung Kultur

<https://www.kultur.bs.ch/covid-19-massnahmen.html>

#### **Genf (GE)**

Office cantonal de la culture et du sport

<https://www.ge.ch/covid-19-mesures-soutien-au-domaine-culturel>

**Weitere kantonale Anlaufstellen finden Sie unter folgendem Link:**

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/covid19/kantonale-anlaufstellen.html>

**Weitere wichtige Links:**

Die Kantone stützen sich bei der Beurteilung der Gesuche gemäss Covid-19-Kulturverordnung massgeblich auf folgende Vollzugsinstrumente ab:

Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung (PDF; bitte Link manuell kopieren/einfügen)  
([https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/covid19/geltungsbereich-der-covid-19-kulturverordnung.pdf.download.pdf/Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/covid19/geltungsbereich-der-covid-19-kulturverordnung.pdf.download.pdf/Geltungsbereich%20der%20Covid-19-Kulturverordnung.pdf))

FAQ zu Ausfallentschädigungen (PDF; bitte Link manuell kopieren/einfügen)  
(<https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/covid19/faq-zu-ausfallentschaedigungen.pdf.download.pdf/FAQ%20zu%20Ausfallentsch%C3%A4digungen.pdf>)

FAQ Transformationsprojekte (PDF; bitte Link manuell kopieren/einfügen)  
([https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/covid19/faq-zu-transformationenprojekten.pdf.download.pdf/FAQ Transformationsprojekte.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/covid19/faq-zu-transformationenprojekten.pdf.download.pdf/FAQ%20Transformationsprojekte.pdf))

Zwei Modelle zur Schadensberechnung (PDF; bitte Link manuell kopieren/einfügen)  
([https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/covid19/zwei-modelle-zur-schadensberechnung.pdf.download.pdf/Berechnung Schaden - Berechnungsgrundlage.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/covid19/zwei-modelle-zur-schadensberechnung.pdf.download.pdf/Berechnung%20Schaden%20-%20Berechnungsgrundlage.pdf))